

Trier, 23. März 2020

Sehr geehrte Herren Dechanten,
sehr geehrte Damen und Herren Dekanatsreferentinnen und –referenten,
sehr geehrte Herren Pfarrer,
verehrte Diakone, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten,

erneut muss ich Ihnen heute eine Neufassung der geltenden Dienstanweisungen zukommen lassen. Ich tue dies vor dem Hintergrund unserer gemeinsamen Anstrengung, die Zahl der Menschen, die sich mit dem Corona-Virus infizieren, zu verringern und so die Kurve der infizierten Menschen abzuflachen, um unser Gesundheitssystem nicht zu überlasten. Diese Anweisungen dienen also Ihrem Schutz und dem Schutz unserer Mitmenschen, auch wenn sie uns immer weiter in unserem eigentlichen Auftrag einschränken. Es gilt immer zu berücksichtigen, dass auch wir Überträger des Virus sein können. Dafür bitte ich nicht nur um Ihr Verständnis, sondern auch um Ihre Unterstützung.

Wie Sie wissen, haben die Bundesregierung und die Ministerpräsidentinnen und -präsidenten am 22. März ein umfassendes Kontaktverbot zur Eindämmung der Corona-Pandemie beschlossen. Im öffentlichen Bereich sind nunmehr Ansammlungen von mehr als zwei Personen untersagt.

Es braucht also Präzisierungen und leider auch Verschärfungen (Änderungen gegenüber dem 17. März sind markiert). Deshalb gilt

AB 25. März und OHNE AUSNAHME, zunächst mindestens bis zum 30. April 2020, folgende DIENSTANWEISUNG für die territoriale und kategoriale Seelsorge im Bistum Trier

1. Alle gottesdienstlichen Zusammenkünfte (Eucharistiefeiern, Kasualien, Andachten usw.) unterbleiben, sowohl in geschlossenen (auch privaten) Räumen, als auch im Freien (Ausnahme vgl. Nr. 4). Dies betrifft auch die vor uns liegenden Kar- und Ostertage!
2. Erstkommunionen und Firmungen müssen zunächst bis Ende Mai abgesagt werden. Eine neue Terminfestlegung kann erst nach Beendigung der Krise (bei Firmungen in Absprache mit dem zuständigen Weihbischof) erfolgen.
3. Alle Kasualgottesdienste (Taufen, Trauungen, Sterbeämter) müssen verschoben werden. Eine neue Terminfestlegung kann erst nach Beendigung der Krise erfolgen.

4. Die Beisetzung auf dem Friedhof ist nicht vom Ansammlungsverbot betroffen. Im Bistum Trier darf sie nur im allerengsten Familienkreis (bis zu fünf Personen, zuzüglich den Bestattern und dem Liturgen/der Liturgin) und entsprechend den örtlichen Vorgaben bzgl. der Nutzung der Leichenhallen stattfinden. Die Kontrolle der Beachtung dieser Regel ist nicht Sache des/der Liturgen/in! Auf das Bereitstellen von Weihwasser und Erde am Grab ist zu verzichten.

Für das Kondolenzgespräch gilt in dieser Ausnahmesituation als Standard das (Video-)Telefonat; verbunden mit dem Hinweis, dass ein persönliches Gespräch so bald als möglich nachgeholt werden kann. Das Gespräch kann stattfinden im Zusammenhang mit der noch ausstehenden Feier der Eucharistie für die verstorbenen Personen.

5. Selbstverständlich feiern die Priester sonntags und werktags die Hl. Messe für die Gläubigen, weil in dieser Stunde der Not gerade die Feier der Eucharistie unser unvertretbarer Auftrag als Kirche ist, um die Not der Menschen vor Gott zu tragen und ihnen, wenn auch vorerst nur geistlich, nahe zu sein. Die Coronakrise ist ein „gerechter Grund“ zur Zelebration „ohne die Teilnahme wenigstens irgendeines Gläubigen“ gemäß can. 906 CIC.

Soweit möglich, sinnvoll (aufgrund der bereits zahlreich vorhandenen Angebote) und gestaltbar soll geprüft werden, ob sich kurzfristig ein Livestream dieser Gottesdienste ermöglichen lässt. Die Möglichkeit von Telefonkonferenzen bietet auch älteren Gläubigen die Möglichkeit der Teilnahme am Gottesdienst (technische Hinweise finden sich ab Ende der Woche auf der Homepage des Bistums). Eine physische Präsenz von Gläubigen außer Lektor/-in, Küster/-in und Organist/-in bzw. Kantor/-in ist bei diesen Gottesdiensten ausdrücklich nicht gestattet.

Gottesdienste in geschlossenen klösterlichen Gemeinschaften finden ohne Beteiligung von Gläubigen statt, die nicht Mitglieder der klösterlichen Gemeinschaft sind. Die Sonntagsmesse im Dom wird sonntags um 10 Uhr per Livestream auf der Homepage des Bistums und im OK54 Bürgerrundfunk übertragen.

6. Die Gläubigen sind einzuladen, zuhause Gottesdienste, die über die Medien verbreitet werden, mitzufeiern und in dieser Weise auch geistlich zu kommunizieren. Die Gläubigen sind von der Erfüllung der Sonntagspflicht befreit.

7. Die Kirchen sind offen zu halten als Orte des persönlichen Gebetes. Soweit möglich sollte hier auch ein Seelsorger/eine Seelsorgerin als Ansprechperson anwesend sein. Bitte setzen Sie sich im Zweifelsfall bzgl. der grundsätzlichen Möglichkeit zur Offenhaltung der Kirchen mit der jeweiligen Kommune in Verbindung, da es derzeit im Bistum hierzu unterschiedliche Regelungen gibt.

8. Sämtliche Maßnahmen und Veranstaltungen unterbleiben. Dazu zählen insbesondere Einkehrtage, Exerzitien, gestaltete Kar- und Ostertage, Kommunionkinder- und Firmvorbereitungstreffen, Gremiensitzungen, Treffen von Gruppen und kirchlichen Vereinen, Chorproben, Wallfahrten, Freizeit- und kulturelle Maßnahmen, Schulungen, Veranstaltungen im Rahmen der Seniorenpastoral, Ausstellungen usw.

Anfallende Stornokosten für einen kirchlichen Veranstalter werden vom Bistum übernommen. Dekanate reichen bitte die entsprechenden Unterlagen über den ZB

1 (Geschäftsstelle) ein, die Kirchengemeinden über die Rendanturen, die Verbände und anderen Bistumseinrichtungen über ihre Fachabteilung. Eine Rückerstattung wird allerdings erst zeitverzögert erfolgen.

9. Die Pfarrbüchereien, Pfarrheime und weitere kirchliche Orte der Begegnung sind geschlossen. Auch private Feiern an diesen Orten sind verboten.
10. Selbstverständlich sind Anfragen der Kommunen oder anderer staatlicher Stellen (z.B. Katastrophenschutz) auf Zurverfügungstellung von kirchlichen Räumlichkeiten von dieser Regelung ausgenommen. Von Seiten des Bistums besteht die Erwartung, dass diese Kooperation soweit irgendwie möglich unterstützt wird.
11. Konferenzen von Hauptamtlichen mit physischer Präsenz unterbleiben, außer es besteht unaufschiebbarer dienstlicher Bedarf (z. B. Krisenstäbe) und andere Formen (Telefonkonferenzen) lassen sich nicht realisieren. Hierüber entscheidet der zuständige Vorgesetzte. Im Falle von dennoch nötigen Konferenzen mit physischer Präsenz muss eine Liste der Teilnehmenden geführt werden, damit evtl. Ansteckungswege nachverfolgt werden können.
12. Es ist möglichst zu vermeiden, dass ein vollständiges (Pastoral-)Team zusammenkommt, da ansonsten im Falle der Infektion eines Mitarbeiters die Ansteckung und/oder Quarantäne des gesamten Teams droht. Die Mitglieder des Teams sollten nicht überschneidend miteinander in Kontakt (auch nicht privat) treten.
13. Sämtliche Dienstreisen unterbleiben, außer es besteht unaufschiebbarer dienstlicher Bedarf. Hierüber entscheidet der zuständige Vorgesetzte.
14. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind zu verschieben.
15. Die Seelsorge ist weiter zu gewährleisten, dies unter Beachtung des angemessenen Eigenschutzes, der in besonderer Weise für ältere Seelsorgerinnen und Seelsorger und für solche mit Vorerkrankungen gilt, da sie zur Risikogruppe der Corona-Erkrankung gehören. Dies heißt insbesondere:
 - a. Persönliche Krankenbesuche müssen wegen der Gefahr einer Ansteckung der alten und kranken Menschen unterbleiben. Stattdessen halten die Seelsorgerinnen und Seelsorger telefonisch oder schriftlich Kontakt.
 - b. Das Sakrament der Krankensalbung und der Wegzehrung wird den Schwerkranken und Sterbenden gespendet. Auf die Einhaltung der Hygienevorschriften ist zwingend zu achten.

Erläuterung: Die Frage nach Schutzkleidung für Seelsorgerinnen und Seelsorger in der territorialen Seelsorge befindet sich in der Klärung.
 - c. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger sind auf jeden Fall telefonisch und digital verlässlich für die Gläubigen erreichbar.
 - d. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger entwickeln für die verschiedenen Zielgruppen kreativ geistliche Angebote und veröffentlichen sie in geeigneter Form (Podcast, Homepage usw.). Angebote finden Sie unter: <https://www.bistum-trier.de/glaube-spiritualitaet/gottesdienst/medial-mitfeiern/> (Linkadressen mit neuen Vorschlägen bitte schicken an: internet-redaktion@bistum-trier.de).

- e. Auch wenn es vorerst keine Gremiensitzungen geben kann, sind die Seelsorgerinnen und Seelsorger zusammen mit den gewählten Mandatsträgerinnen und –trägern doch aufgerufen, auf andere Weise auch im diakonischen Bereich zu überlegen, wo gerade jetzt tatkräftige Hilfe nötig und möglich ist (z. B. Nachbarschaftshilfe, Telefonkontakt zu Alleinstehenden und Personen in Quarantäne, Kinderbetreuung usw.). Vernetzungen mit anderen Akteuren, insbesondere mit den Kommunen, sind empfehlenswert.
- f. Soweit möglich arbeiten die Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre im home-office. Der Publikumsverkehr im Pfarrbüro ist einzustellen.

Bitte beachten Sie regelmäßig die ständig aktualisierten Hinweise auf der Homepage des Bistums Trier: **www.bistum-trier.de/home/corona-virus-informationen**

Als Ansprechpartnerinnen und –partner für die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der territorialen Seelsorge stehen während der Dienstzeit die für Sie zuständigen Referentinnen und Referenten des ZB 1.2 zur Verfügung. Außerhalb der Dienstzeit erreichen Sie Abteilungsleiter Dr. Markus Nicolay unter der Rufnummer 0651-7105-353 (weitergeleitet aufs Handy).

Als Ansprechpartnerinnen und –partner für die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der kategorialen Seelsorge stehen während der Dienstzeit die für Sie zuständigen Referentinnen und Referenten des ZB 1.1 zur Verfügung. Außerhalb der Dienstzeit erreichen Sie Abteilungsleiter Ulrich Stinner unter der Rufnummer 0651-7105-227 (weitergeleitet aufs Handy).

Viele Fragen, die die Pastoral betreffen, erreichen uns derzeit. Dazu beraten Verantwortliche im Generalvikariat unter der Leitung von Weihbischof Jörg Michael Peters. Sie bereiten Impulse, Anregungen und Hinweise vor, besonders mit Blick auf die Feier der Kar- und Ostertage sowie als Perspektiven für Erstkommunion und Firmung. Auch darüber werden wir in den kommenden Tagen und Wochen informieren.

Für alle übrigen Fragen ist eine Hotline eingerichtet unter: 0151 205 111 90.

Ich rechne mit Ihrem Verständnis für diese sehr einschneidenden Maßnahmen und ich gehe davon aus, dass Sie in Ihrem Verantwortungsbereich im Interesse der Eindämmung der Corona-Pandemie diese Dienstanweisung sorgfältig beachten und die Umsetzung der Maßnahmen konsequent veranlassen bzw. ihre Einhaltung kontrollieren.

Bitte geben Sie dieses Schreiben in geeigneter Weise an die Gläubigen weiter!

Bleiben wir im Gebet verbunden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
Bischöflicher Generalvikar